

(3) Der Leistungsplan enthält Kennziffern zu Kapazität, Leistungen und Ausgaben. Die Nomenklatur des Leistungsplanes ist in Anlage 2 festgelegt.

(4) Die Vergütung der nebenberuflich tätigen Bibliotheksleiter erfolgt nach der Anzahl der erzielten Entleihungen. Für jede Entleihung ist der Betrag von 0,30 M als Vergütung zu zahlen. Diese Festlegung gilt auch für nebenberuflich Beschäftigte in Ausleihstellen der Städte mit hauptberuflich geleiteten Bibliotheken. Die örtlichen Räte in Gemeinden unter 500 Einwohnern sind berechtigt, zusätzlich zu der Vergütung nach den Entleihungen einen monatlichen Betrag bis zu 20 M zu beschließen und an den nebenberuflich tätigen Bibliotheksleiter zu zahlen.

(5) Die Vergütung wird vom zuständigen örtlichen Rat gezahlt.

(6) Die Entleihungen sind vom Bibliotheksleiter entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erfassen und zu Quartalsergebnissen zusammenzustellen. Über den Stand der Bibliotheksarbeit und die Erfüllung des Leistungsplanes ist dem örtlichen Rat mindestens einmal im Jahr zu berichten. Die Vergütung wird in monatlichen Abschlagzahlungen und in einer Endrate zu Beginn* des nächsten Jahres auf der Grundlage der Jahreserhebung gezahlt.

III.

Kooperationsbeziehungen

§ 12

(1) Die örtlichen Räte oder — mit ihrer Zustimmung — die Bibliotheken schließen mit Leitungen von Betrieben, Genossenschaften, Massenorganisationen und anderen Einrichtungen auf ihrem Territorium Verträge über die bibliotheksmäßige Versorgung bzw. Betreuung der von ihnen geleiteten Einrichtungen durch die dem Rat unterstehende Bibliothek ab. Dabei sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die anteilige Finanzierung und die räumlichen und sonstigen Arbeitsbedingungen zu vereinbaren.*

(2) Die Stadt- und Kreisbibliotheken bzw. ländlichen Zentralbibliotheken können mit Zustimmung der zuständigen Räte zur effektiven Nutzung der in den Gemeinden und Kreisen bzw. Zentralbibliotheksbereichen geplanten Buchbeschaffungsmittel Verträge mit den Räten der Gemeinden abschließen, nach denen diese der Stadt- und Kreisbibliothek bzw. ländlichen Zentralbibliothek die von ihnen geplanten Buchbeschaffungsmittel ganz oder teilweise übertragen, um dafür in bestimmtem Umfang austauschbare Literatur aus deren Beständen zu erhalten.

(3) Die Räte der Städte und Gemeinden, denen Stadt- und Kreisbibliotheken bzw. ländliche Zentralbibliotheken nachgeordnet sind, sind berechtigt, für Leihsendungen von austauschbarer Literatur an Gemeinden, mit denen Verträge nach Abs. 2 nicht be-

* s. dazu: Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultur und dem Bundesvorstand des FDGB über die Zusammenarbeit der staatlichen allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und der Gewerkschaftsbibliotheken (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 1969, Nr. 67, Teil I lfd. Nr. 11 und Informationsblatt des FDGB 1969, Nr. 14)

stehen, anteilige Kostenerstattung zu berechnen. Die Verrechnung muß spätestens bis zum 30. September des Vorjahres bekanntgegeben werden, damit sie in den Haushalten der Stadt- und Kreisbibliotheken bzw. der ländlichen Zentralbibliotheken sowie den zu belastenden Räten der Gemeinden geplant werden kann. Die dafür in Rechnung zu stellende Summe richtet sich nach der Dauer des Verbleibens in der Gemeindebibliothek. Bei einer Leihfrist von einem Quartal sollte sie 0,50 M je Band betragen. Die notwendigen Mittel sind vom Rat der Gemeinde zu planen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. September 1956 über die Entschädigung der Mitarbeiter allgemeiner öffentlicher Bibliotheken in Gemeinden unter 5 000 Einwohnern (GBl. II S. 338) außer Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1970

Der Minister für Kultur

I. V.: Dr. M a a ß
Stellvertreter des Ministers

Anlage 1.

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur des Leistungsplanes für hauptberuflich geleitete staatliche allgemeine öffentliche Bibliotheken

1. Kennziffern

a) Kapazität

Hauptkennziffer: Bestand (Anzahl der Bände)

b) Leistungen

Hauptkennziffer: Entleihungen (Gesamtzahl der im Laufe des Jahres zu erzielenden Entleihungen nach § 3 Abs. 3)

Nebenkennziffern:

Entleihungen gesellschaftswissenschaftlicher Literatur

Entleihungen belletristischer Literatur

Entleihungen naturwissenschaftlicher oder technischer Literatur (oder einzelner Gruppen wie z. B. landwirtschaftlicher Fachliteratur)

Entleihungen an andere Bibliotheken

Entleihungen je Benutzer

(Entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten ist eine oder sind mehrere Nebenkennziffern in den Leistungsplan aufzunehmen.)